

**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Siegen-Wittgenstein**



Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein,
Postfach 210651, 57030 Siegen

Datum:

26.11.2018

Aktenzeichen:

DSB - 57.03.01

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeitung:

EPHK Volker Intemann

Telefon 0271/7099-1100

Telefax 0271/7099-1166

volker.intemann@polizei.nrw.de

dsb.siegen-wittgenstein@polizei.nrw.de

Dienstgebäude:

57076 Siegen-Weidenau

Weidenauer Str. 231

Zentrale Erreichbarkeiten:

Telefon 0271/7099-0

Telefax 0271/7099-4444

poststelle.siegen-wittgenstein@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/siegen

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus Linien R10, R11, R27, R111

Haltestelle: Polizei

Zahlungen an:

Kontoinhaber:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 400 47 19

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN: DE27 3005 0000

0004 0047 19

BIC: WELADED3333

[REDACTED]
auf ausdrücklichen Wunsch per Email über
[REDACTED]

Auskunftsersuchen nach § 4 IFG NRW

1. Ihr Email vom 17.11.2018 , hier eingegangen am 19.11.2018
2. Meine Eingangsbestätigung vom 19.11.2018
3. Mein Bescheid per PZU vom 19.11.2018
4. Ihre Email vom 21.11.2018
5. Meine Eingangsbestätigung vom 23.11.2018

Sehr geehrte [REDACTED]

bevor ich zur Beantwortung des Fragenkatalogs komme, bedarf es einer erläuternden Darstellung der Rechtslage:

Ihre Annahme, dass Sie nach Abschluss von Straf- oder Bußgeldverfahren Anspruch auf Auskünfte aus derartigen Verfahren haben, weil es sich dann nur noch um Verwaltungsvorgänge handeln soll, deckt sich nicht mit der Rechtslage. Das VG Köln, Urteil vom 04. Juli 2013 – 13 K 5751/12 –, zitiert nach JURIS, hat dazu ausgeführt:

Randnummer 31

„Über die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht hat nach §§ 475 ff. StPO nunmehr die Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Bei der Aufbewahrung von Informationen, die sowohl die polizeiliche Ermittlungstätigkeit als auch die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 IFG NRW betreffen, ist nicht fiktiv von einer doppelten Aktenführung auszugehen, sondern sind die Informationen einheitlich dem Bereich zuzuordnen, der im Vordergrund der polizeilichen Tätigkeit steht.“

Damit ist der Ausnahmetatbestand des § 4 (2) IFG NRW erfüllt, weil es besondere Regelungen über die Gewährung des Zugangs zu amtlichen Informationen (hier aus §§ 406e i.V.m. 475 StPO) gibt.

Insofern werden Sie auch keine Einsicht in derartige Vorgänge, einschließlich des Asservatenbuchs, bekommen. Auch werden keine Angaben zur Aufbewahrungsdauer gemacht, denn all diese Informationen stehen in **unmittelbarem Zusammenhang** mit der strafverfolgenden und damit mit der nicht zu beauskunftenden Tätigkeit der Polizei. Dies würde im Übrigen selbst dann gelten, wenn eine Sicherstellung zunächst zur Gefahrenabwehr erfolgt wäre, sicher aber der Maßnahmenzweck zu einem späteren Zeitpunkt geändert hätte.

Eine Auskunftspflicht nach dem IFG NRW besteht für die Polizei gemäß § 2 (2) IFG NRW im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen generell nicht (so u.a. OVG NRW, Urteil v. 07.10.2010-8 A 875/09, nachfolgend auszugsweise nach JURIS zitiert):

„Randnummer 62

Die Polizei wird bei repressivem Handeln zur Strafverfolgung aber im gleichen Sinne tätig wie die Staatsanwaltschaft. Sie handelt - wie dargestellt - als deren "verlängerter Arm". Es ist kein Grund dafür ersichtlich, das repressive Handeln der Polizei anders als das der Staatsanwaltschaft zu bewerten; es wird deshalb ebenfalls nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst.

Randnummer 63

Hiervon ausgehend ist der Anwendungsbereich des IFG NRW im vorliegenden Fall nicht eröffnet.“

Darüber hinaus hat die Polizei auch gar kein Auskunftsrecht zu Strafermittlungsvorgängen. Diese Kompetenz steht ausschließlich der Staatsanwaltschaft und den Gerichten zu (vergleiche §§ 406e i.V.m. 475 StPO)

Unter diesen Prämissen beantworte ich den von Ihnen übersandten Fragenkatalog wie folgt:

1) Welche Forensik Tools und Telefon Cracker werden bei der Polizei in Siegen eingesetzt?

Derartige Software wurde und wird bei der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein ausschließlich im Rahmen strafprozessualer Maßnahmen eingesetzt und ist daher nicht zu beauskunften (siehe vorstehende Ausführungen).

Hilfsweise lehne ich das Auskunftersuchen unter Hinweis auf § 6 lit.a IFG NRW auch deshalb ab, weil damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit einhergehen würde. Zum Einsatz elementarer Technik besteht seitens der Polizei ein hohes Geheimhaltungsinteresse. Ansonsten würde es möglicherweise interessierten Dritten gelingen, ihre IT-Systeme so auszurichten, dass eine polizeiliche Datenauswertung nicht mehr möglich wäre. Damit wären die Funktionsfähigkeit der Polizei und dadurch auch die öffentliche Sicherheit gefährdet.

Diese Aussage gilt sowohl für die Strafverfolgung als auch für zukünftig mögliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

2) Wie oft wurden die o.g. Tools eingesetzt?

Für Strafverfolgungstätigkeiten: siehe Ausführungen zu Nr. 1, erster Absatz.

Für Maßnahmen der Gefahrenabwehr: siehe Nr. 3, dritter Absatz.

3) Wie viele Smartphones wurden sichergestellt?

Hier ist zu unterscheiden zwischen strafprozessualen und gefahrenabwehrenden Maßnahmen.

Für strafverfolgende Sicherstellungen ist der Anwendungsbereich des IFG nicht eröffnet (s.o., zu Nr. 1).

Gefahrenabwehrende Sicherstellungen von Mobiltelefonen wurden nicht durchgeführt.

Hinweis: Da eine Sicherstellung eine hoheitliche Anordnung (Maßnahme mit Eingriffscharakter) darstellt, sind Vorgänge im Zusammenhang mit dem Komplex „Fund-sachen“ begrifflich davon zu unterscheiden. Hier erfolgt nur eine Verwahrung der freiwillig, ohne behördliche Anordnung abgegebenen Gegenstände zur schnellstmöglichen Übergabe an die zuständige Behörde (Stadt- oder Gemeindeverwaltung, Fundbüro). Insofern sind diese Vorgänge von Ihrer Anfrage nicht erfasst.

4) Wie viele Smartphones wurden beschlagnahmt?

Der Begriff der Beschlagnahme existiert im Gefahrenabwehrrecht (Polizeigesetz NRW) nicht. Daher kann sich Ihre Frage nur auf den nicht zu beauskunftenden Bereich der Strafverfolgung beziehen (s.o., Nr. 1).

5) Wie viele von den Smartphones waren verschlüsselt?

Da keine Sicherstellungen zur Gefahrenabwehr erfolgt sind, verweise ich in Bezug auf strafverfolgende Maßnahmen auf die Ausführungen zu Nr. 1.

6) Wie viele davon wurden entschlüsselt?

siehe Ausführungen zu Nr. 5.

7) Wie viele Smartphones wurden innerhalb einer Woche wieder an die Besitzer zurück gegeben?

siehe Ausführungen zu Nr. 5.

Auf die nachstehende Rechtsbehelfsbelehrung und die bereits mit der Eingangsbestätigung (Bezug zu 2.) übermittelten Informationen, insbesondere auch zur Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, weise ich ausdrücklich hin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Intemann - im Original gezeichnet -
Erster Polizeihauptkommissar
Beauftragter für den Datenschutz

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise außerhalb der Rechtsbehelfsbelehrung:

Bei Verwaltungsgericht in Arnsberg ist die Klageerhebung in elektronischer Form zugelassen. Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des OVG NRW (www.ovg.nrw.de).

Darüber hinaus weise ich auf den §§ 49, 50 DSGVO hin. Danach besteht bei Nichtgewährung von Auskunft, Löschung oder Berichtigung die Möglichkeit, sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (www.lidi.nrw.de) zu wenden.